

# Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Jahrgang 14

Fontanestadt Neuruppin, den 28. Januar 2004

Nr. 2

## INHALTSVERZEICHNIS

- |  |      |
|--|------|
| <b>1. Beschluss der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19. Januar 2004</b>   |      |
| <b>Öffentlicher Beschluss</b>  |      |
| 1.1 Haushalt 2004<br>Hier: Prüfauftrag an die Verwaltung hinsichtlich kurzfristiger Ausgaben an soziale Träger   | S. 1 |
| <b>2. Bekanntmachungen</b>   |      |
| 2.1 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin<br>Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin   | S. 1 |
| 2.2 Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin<br>Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Buskow der Fontanestadt Neuruppin am 13. Juni 2004<br>Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 20. Januar 2004 | S. 2 |
| 2.3 Öffentliche Bekanntmachung<br>Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit<br>Wahl der Schöffen   | S. 3 |
| <b>(Ende des amtlichen Teils)</b>  |      |
| <b>3. Informationen</b>  |      |
| 3.1 Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof im Ortsteil Nietwerder der Fontanestadt Neuruppin  | S. 4 |

### 1. **Beschluss der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19. Januar 2004**

#### **Öffentlicher Beschluss**

#### 1.1 **Haushalt 2004 Hier: Prüfauftrag an die Verwaltung hinsichtlich kurzfristiger Ausgaben an soziale Träger Drucksache-Nr.: 2003/126 2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Verwaltung auf, die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit jeder einzelnen Position, die Bestandteil des Beschlusses Nr. 2003/126 ist, zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Ausgabe an den Träger erfolgen.
2. In die Prüfung jedes Einzelfalles nach Nr. 1 werden die Abgeordneten des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städte-

- partnerschaften, Wohnungswesen und Soziales einbezogen.
3. Das Ergebnis ist bereits der Stadtverordnetenversammlung am 9. Febr. 2004 vorzulegen.
4. Die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin setzen einen Teil ihrer Aufwandsentschädigung als Bürgschaft für die sofortige Auszahlung der notwendigen Mittel für das I. Quartal 2004 ein.

### 2. **Bekanntmachungen**

#### 2.1 **Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin**

**Wahltag, Wahlzeit**  
Aufgrund des § 82b Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes habe ich für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin  
**Sonntag, den 13. Juni 2004**

als Wahltag bestimmt.  
Die Wahl findet in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

*Neuruppin, den 16. Januar 2004*

*Jutta Mießner  
Stadtwahlleiterin*

## 2.2 Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Buskow der Fontanestadt Neuruppin am 13. Juni 2004

### Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 20. Januar 2004

Gemäß §§ 26 und 82 b Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermin und Wahlzeit

Die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow findet am **Sonntag, den 13. Juni 2004** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

##### 1. Wahlgebiet und Wahlkreis

Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbeirates Buskow ist das Gebiet des Ortsteiles Buskow. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

##### 2. Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder

Es sind **drei** Mitglieder in den Ortsbeirat Buskow zu wählen.

##### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens bis zum Donnerstag, den 6. Mai 2004, 12 Uhr,**

bei der

**Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin**  
**schriftlich** eingereicht werden.

##### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum Dienstag, den 27. April 2004 schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

##### 5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf **höchstens 4** Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

##### 5.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

##### 6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

##### 6.2 Zur Wählbarkeit

###### 6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 13. Juni 2004 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Ortsteil Buskow) ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

###### 6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 13. Juni 2004 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

- Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.  
**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
7. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 7.1 Die **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).  
Wenn die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.2 Die **Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.3 Die **Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen.  
Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Feststellung ihrer Reihenfolge in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist.
8. **Unterstützungsunterschriften**  
**Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**  
Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.
9. **Mängelbeseitigung**  
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 6. Mai 2004, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben werden.  
Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige

Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Stadtwahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Stadtwahlausschuss beschließt am 10. Mai 2004 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Neuruppin, den 20. Januar 2004

Jutta Mießner  
Stadtwahlleiterin

## 2.3 Öffentliche Bekanntmachung Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Wahl der Schöffen

Entsprechend der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministers des Innern, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 21. Dezember 1999 ist die Fontanestadt Neuruppin vom Landgericht Neuruppin aufgefordert worden, Personen für die Wahl der Schöffen, für die Amtszeit 2005 bis 2008, zu benennen.

Insgesamt werden für die Schöffengerichte des Amtsgerichtes Neuruppin und den Strafkammern des Landgerichts Neuruppin 79 Schöffen gewählt. Hiervon sind aus der Fontanestadt Neuruppin 23 Schöffen zu wählen. Damit eine ordentliche Wahl durchgeführt werden kann, sind in die Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Personen, also 46 Kandidaten, aufzunehmen.

Ich bitte Sie, Ihre Bewerbung oder Vorschlag über einen geeigneten Kandidaten zur Ausübung des Schöffenamtes bis zum

**27. Februar 2004**

bei der **Fontanestadt Neuruppin,**  
**Fachgruppe Technischer und Organisatorischer**  
**Dienstbetrieb,**  
**Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin**

einzureichen.

Die Bewerbung ist mit folgenden Angaben einzureichen:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname,
- Anschrift (Wohnort, Postleitzahl, Straße und Hausnummer),
- Geburtsort mit Angabe des Landkreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- Geburtstag,
- Beruf, bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs,
- Geburtsname der Mutter.

Sollten Sie bereits das Schöffenamts ausüben, bitte ich Sie die Amtszeit in ihrer Bewerbung mit anzugeben.

Das Schöffenamts kann nur von Deutschen versehen werden.

Folgender Personenkreis kann **nicht** in die Vorschlagsliste zum Schöffen aufgenommen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Fontanestadt Neuruppin oder den Ortsteilen wohnen,
- Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Friedrichs und Frau Hüttig unter den Telefonnummern 355-159 oder 355-200 gern zur Verfügung.

Neuruppin, den 20. Januar 2004

Otto Theel  
Bürgermeister

### 3. Informationen

#### 3.1. Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof im Ortsteil Nietwerder der Fontanestadt Neuruppin

Nach § 36 Abs.2 Kirchengesetz über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. Nov. 1992 (KABl.S.202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.S.35) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Nietwerder in der Sitzung vom 23. 10. 2003 für den Friedhof in Nietwerder die nachstehende

##### Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

##### § 1

##### Ruhefristen

Die **Ruhefristen** werden wie folgt festgelegt:

1. Erdbeisetzungen auf **20** Jahre
2. Urnenbeisetzungen auf **20** Jahre

##### § 2

##### Gebührentarif

##### 1. Grabberechtigungsgebühren

(Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan.)

- 1.1. Erdbegräbnisse früheren Rechts, soweit noch vorhanden, EUR/Jahr  
somit insgesamt für eine Einfachgrabstätte im voraus zahlbar EUR
- 1.2. Erdbegräbnisse neueren Rechts einschl. Friedhofs-Bewirtschaftungskosten (Wassergeld, Friedhofsinstandhaltung, Abfallentsorgung ect.) 15,00 EUR/Jahr  
somit insgesamt für eine einfache Grabstätte zahlbar im voraus für die gesamte Ruhezeit 300,00 EUR
- 1.2.1. für eine Zweifach-Grabstätte 30,00 EUR/Jahr  
somit insgesamt für eine Zweifach-Grabstätte zahlbar im voraus für die gesamte Ruhezeit 600,00 EUR
- 1.3. Urnenwahlgrabstätten
- 1.3.1. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen, 1 m x 1 m 30,00 EUR/Jahr  
somit insgesamt im voraus zahlbar für die gesamte Ruhezeit 600,00 EUR
- 1.3.2. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen, 0,70 m x 0,70 m 15,00 EUR/Jahr  
somit insgesamt im voraus zahlbar für die gesamte Ruhezeit 300,00 EUR

- 1.3.3. Urnenwahlgrabstätten für 1 Urne 0,50 m x 0,50 m 7,50 EUR/Jahr  
somit insgesamt im voraus zahlbar für die gesamte Ruhezeit 150,00 EUR
- 1.4. Bei Altgräbern bleibt der Einzug von jährlichen Friedhofsbeisetzungs-kosten gültig pro Jahr 8,00 EUR

##### 2. Bestattungsgebühren

- 2.1. Erdbeisetzung (Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Herstellen und Schließen der Gruft mit Sargträgern) 350,00 EUR
- 2.2. Urnenbeisetzung (Annahme und Aufbewahrung der Urne zur unterirdischen Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft, Urnenträger) 70,00 EUR

##### 3. Leistungen bei Trauerfeiern

- 3.1. Aufbahrung in der Kirche 40,00 EUR
- 3.2. Orgel- oder Harmoniumspiel 20,00 EUR

##### 4. Grabmahlsgebühren

- 4.1. für stehende Grabmäler
  - a) bis zu einer Breite von 0,55 m 57,00 EUR
  - b) bis zu einer Breite von 0,80 m 98,00 EUR
  - c) bis zu einer Breite von 1,60 m 155,00 EUR
  - d) bei einer Breite von mehr als 1,60 m 205,00 EUR

##### für liegende Grabsteine

- a) bis zu einer Größe von 0,50 m<sup>2</sup> 45,00 EUR
  - b) bis zu einer Größe von 1,00 m<sup>2</sup> 85,00 EUR
  - c) bei einer Größe von mehr als 1,00 m<sup>2</sup> 165,00 EUR
- Für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen 25,00 EUR

##### § 3

##### Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 1.1.2004 in Kraft. Zugleich wird mit diesem Tag die Gebührenordnung vom 23.05.1998 außer Kraft gesetzt.

Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Händel  
Vor. d. GKR

Ehrendreich  
GKR

Gräbel  
GKR

Siegel

### Impressum

#### Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister

Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigsfelde  
Objektleitung und Anzeigen: Michael Buschner

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils: Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb  
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin